

Am 22.7.2013 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager – AIFM) in Kraft getreten. Kernstück des Umsetzungsgesetzes ist das Kapitalanlagegesetzbuch, das – so *Wallach* im BB-Schwerpunktheft 27-28/2013 zum AIFM-UmsG, Die Erste Seite – die Verengung des Anlagespektrums für deutsche Anleger im europäischen Vergleich zur Folge haben wird. Aufgrund dessen werde sich der Trend vieler deutscher Fondsanbieter verstärken, innovative und praktikable Fondsstrukturen in Luxemburg aufzulegen. In Ausgabe 2/2013 der ebenfalls im Deutschen Fachverlag, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinenden Zeitschrift „Recht der Finanzinstrumente“ (RdF) gibt *Wallach* einen Überblick über die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in deutsches Recht. *Verfürth* setzt sich in seinem Editorial in Ausgabe 3/2013 des Compliance Berater (CB) mit der Bedeutung des AIFM-UmsG für das Thema Compliance auseinander. In Heft 34/2013 des „Betriebs-Berater“ wird *Merkt* der Frage nachgehen, ob REIT-Aktiengesellschaften unter das KAGB fallen. Einen aktualisierten Frage-Antwort-Katalog rund um das Thema KAGB hat die BaFin jüngst auf ihrer Homepage veröffentlicht (vgl. dazu auch die Meldung auf S. 1794).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Ausführung einer Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils

Wird die Kapitalerhöhung durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils ausgeführt, ist ein Viertel des Erhöhungsbetrags auch dann vor der Anmeldung einzuzahlen, wenn zum Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses durch Einzahlungen auf den bestehenden Geschäftsanteil der nach Aufstockung erhöhte Nennbetrag zu einem Viertel gedeckt ist.

BGH, Beschluss vom 11.6.2013 – II ZB 25/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1793-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Verfahrensunterbrechung bei Wechsel der Prozessführungsbefugnis im Insolvenzeröffnungsverfahren

Wird dem Schuldner im Eröffnungsverfahren hinsichtlich der von ihm geführten Aktiv- und Passivprozesse ein Verfügungsverbot auferlegt und der vorläufige Verwalter ermächtigt, Aktiv- und Passivprozesse des Schuldners zu führen, so werden die rechtshängigen Verfahren unterbrochen.

BGH, Versäumnisurteil vom 16.5.2013 – IX ZR 332/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1793-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zur Fälligkeit der von einem Schiedsgutachtenvertrag betroffenen Forderung

a) Ein Schiedsgutachtenvertrag im engeren Sinne enthält in der Regel die stillschweigende Vereinbarung, dass die Begleichung der betroffenen Forderung für die Dauer der Erstattung des Gutachtens weder gerichtlich durchgesetzt noch außergerichtlich verlangt werden kann,

mit der Folge, dass die Forderung in diesem Zeitraum noch nicht fällig ist.

b) Diese Wirkung besteht fort, wenn die zur Bemessung der geschuldeten (Geld-)Leistung erforderliche Tatsachenfeststellung analog § 319 Abs. 1 Satz 2 BGB auf das Gericht übergeht, so dass die betreffende Forderung erst mit Rechtskraft des Gerichtsurteils fällig wird. Demzufolge können Fälligkeits-, Verzugs- oder Prozesszinsen erst ab diesem Zeitpunkt zugesprochen werden.

BGH, Urteil vom 4.7.2013 – III ZR 52/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1793-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Karlsruhe: Anwaltshaftung nach einem Vergleich in einem Anlageprozess

1. Der Rechtsanwalt muss den Mandanten vor Abschluss eines Vergleichs über diejenigen Umstände aufklären, die für die Entscheidung des Mandanten wesentlich sind; dazu gehört eine Erläuterung, von welchen Umständen eine gerichtliche Entscheidung bei Fortsetzung des Prozesses voraussichtlich abhängen würde, eine Abschätzung der Prozessrisiken, und eine Erläuterung der voraussichtlichen Kosten bei einer Fortsetzung des Prozesses.

2. Hat der Anwalt den Mandanten vor Abschluss eines Vergleichs unzureichend beraten, kommt ein Schadensersatzanspruch des Mandanten nur dann in Betracht, wenn er bei korrekter Aufklärung von einem Vergleich abgesehen und den Prozess fortgesetzt hätte, und wenn er im Prozess voraussichtlich obsiegt hätte.

3. Die Beweislast dafür, dass er bei vollständiger Aufklärung den Vergleich nicht abgeschlossen hätte, obliegt dem Mandanten. Eine Beweiserleichterung (Anscheinsbeweis oder Umkehrung der Beweislast) scheidet aus, wenn bei korrekter Beratung mehrere objektiv vernünftige Handlungsalternativen für den Mandanten bestanden hätten.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.5.2013 – 9 U 33/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1793-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

BGH: Zur Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen – UsedSoft II

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat sich mit Urteil vom 17.7.2013 – I ZR 129/08 – erneut mit der urheberrechtlichen Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen zu befassen.

Die Klägerin entwickelt Computersoftware, die sie ganz überwiegend in der Weise vertreibt, dass die Kunden keinen Datenträger erhalten, sondern die Software von der Internetseite der Klägerin auf ihren Computer herunterladen. In den Lizenzverträgen der Klägerin ist bestimmt, dass das Nutzungsrecht, das die Klägerin ihren Kunden an den Computerprogrammen einräumt, nicht abtretbar ist.

Die Beklagte handelt mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen. Im Oktober 2005 bot sie „bereits benutzte“ Lizenzen für Programme der Klägerin an. Dabei verwies sie auf ein Notartestat, in dem auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen wird, wonach er rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei, diese nicht mehr benutze und den Kaufpreis vollständig bezahlt habe. Kunden der Beklagten laden nach dem Erwerb einer „gebrauchten“ Lizenz die entsprechende Software von der Internetseite der Klägerin auf einen Datenträger herunter. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte verletze dadurch, dass sie die Erwerber „gebrauchter“ Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Computerprogramme zu vervielfältigen, das Urheberrecht an diesen Programmen. Sie hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen.